

Förderung von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI): Förderrichtlinie

VO/2024/069-01	Beschlussvorlage öffentlich		
öffentlich	Datum: 22.04.2024		
FB 5 Regionalentwicklung und Bauen	Ansprechpartner/in:		
	Bearbeiter/in: Tonya Klatt		

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

- Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beschließen.
- 2. Der Kreistag beschließt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 18.03.2024 hat der Kreistag die Vorlage VO/2024/069 zur erneuten Behandlung in den Regionalentwicklungsausschuss zurück verwiesen.

Nachfolgend werden die Gründe für das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren bezüglich der Umsetzung von DFI-Anzeigern und die verschiedenen Herangehensweisen näher erläutert.

Im Rahmen des Ausbaus des ÖPNV wurden ergänzend als Testversuch auch erste DFI-Anzeiger an ausgewählten Standorten in Rendsburg, Eckernförde und Hamdorf installiert.

Diese Anzeiger wurden im Rahmen zweier kombinierter Förderprogramme von Bund und Land gefördert. Die Förderung wurde vom Kreis als Pilotprojekt beantragt, um

erste Erfahrungen mit DFI-Anzeigern zu gewinnen und den Nutzen bewerten zu können.

Das Ziel des Förderprojektes war es, in dem Pilotprojekt das Verkehrsgeschehen im ÖPNV transparenter zu machen und eine weitere Erleichterung bei der Nutzung des ÖPNV-Angebots und zu erzielen, um so den Umstieg auf den ÖPNV attraktiver zu gestalten.

Als Antragsteller im Rahmen der Förderprogramme ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde zwangsweise Eigentümer dieser DFI-Anzeiger aus dem Pilotvorhaben. Aufgrund einer Vorgabe der Förderbedingungen ist die Übertragung des Eigentums an diesen DFI-Anzeigern für 20 Jahre ausgeschlossen.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den ersten DFI-Anzeigern aus dem Pilotprojekt soll ein geregelter Prozess für den weiteren Ausbau von DFI-Anzeigern im Kreis geschaffen werden. Hierfür wurde die anliegende Förderrichtlinie entworfen.

Auf Basis dieser Förderrichtlinie ist vorgesehen, dass der Kreis die Beschaffung der DFI-Anzeiger zu hundert Prozent fördert und den technisch anspruchsvollen Beschaffungsprozess durchführt. Nach erfolgter Beschaffung gehen die DFI Anzeiger in das Eigentum der Kommune über.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Verwaltung sachgerecht und entspricht dem Vorgehen in vergleichbaren Fällen, zum Beispiel bei der Förderung von Mobilitätsstationen oder Haltestellen, bei denen ebenso die Investition gefördert wird und der Aufwand für Wartung, Pflege etc. Aufgabe der Kommunen ist, die zudem i.d.R. Eigentümer der vorgesehenen Flächen sind. Diese Kostenteilung zwischen Gemeinde (Unterhalt) und Kreis (Beschaffung) ist auch in anderen als Vergleich herangezogenen Förderungen üblich und spiegelt zudem das beiderseitige Interesse an den DFI-Anzeigern und den resultierenden Nutzen daraus berechtigt wider, in dem sich jeder Akteur mit seinen Kompetenzen einbringen kann und eine faire Aufgabenteilung daraus erfolgt.

Eine Gleichbehandlung mit den Kommunen, in denen die aus dem Pilotprojekt stammenden DFI-Anzeiger installiert wurden ist dahingehend nicht möglich, da eine Übertragung der Pilot-DFI vom Kreis auf die Kommunen wie oben beschrieben auf Grund der Förderbestimmungen ausscheidet. Eine Übernahme auch des Unterhalts der weiteren DFI durch den Kreis wird nicht als sachgerecht eingestuft, da dies zum einen gängiger Praxis widerspräche und zusätzliche Strukturen beim Kreis aufgebaut werden müssten, da bereits bestehende Ressourcen vor Ort (Stromversorgung für z.B. Straßenbeleuchtung) dann nicht genutzt werden können.

Relevanz für den Klimaschutz

Durch ein attraktives ÖPNV-Angebot kann der Individualverkehr verringert werden, wodurch der CO2-Aussstoß reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

Die für 2024 notwendigen Mittel in Höhe von 50.000 € sind bereits in den Haushalt eingestellt. Für die folgenden Jahre werden jeweils Mittel für die vorgesehenen Standorte eingestellt.

Anlage/n:

1	2024 04 22 Förderrichtlinie DFI-Anzeiger
_	

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg - Eckernförde

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Ausbaus des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und im Kontext seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern an Knoten-, Umsteigepunkten und Bushaltestellen des ÖPNVs im Kreis Rendsburg-Eckernförde. So soll innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Attraktivität des ÖPNVs gesteigert werden. DFI-Anzeiger erleichtern die Umsteigebeziehungen für Fahrgäste, erhöhen die Sichtbarkeit des ÖPNVs und bilden die Digitalisierung des ÖPNVs in der Fläche ab.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern in Städten und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- 2.1 die Beschaffung und Installation von DFI-Anzeigern im Kreis Rendsburg-Eckernförde an Bushaltestellen mit besonderer Bedeutung. Die Bewilligungsbehörde beurteilt die besondere Bedeutung auf Basis folgender Parameter:
 - Umsteigebeziehung (Bahnhof/ZOB/Knotenpunkt)
 - Linienanzahl

- Taktfrequenz
- Anzahl Ein- und Aussteiger (soweit vorhanden)
- Erwartete zukünftige Bedeutung
- Besondere Merkmale in unmittelbarer Nähe (Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Alten-/Pflegeheim, Schulen, Kindergärten etc.).
- 2.2 Die Bewilligungsbehörde übernimmt die Beschaffung und Installation des DFI-Anzeigers.
- 2.3 Nach erfolgter Installation geht der DFI-Anzeiger in das Eigentum des Antragstellers über.

Die Bewilligungsbehörde achtet auf eine gerechte Verteilung der Mittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die für die Förderung von DFI-Anzeigern vorgesehenen Flächen und Grundstücke sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragsstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragssteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags, als Baulastträger, Grundbucheintrag etc.). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.
- 4.2 die Installation des DFI-Anzeigers die Attraktivität und Sichtbarkeit des ÖPNVs im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhöht.
- 4.3 das beantragte Vorhaben zu einem funktionstüchtigen, dem Standort angepassten, DFI-Anzeiger führt.

- 4.4 der Zuwendungsempfänger den geförderten DFI-Anzeiger nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.
- 4.5 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte DFI-Anzeiger jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen, einschließlich der Bahnunternehmen, diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.6 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 4.7 der Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Installation unterstützt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 6.2 Die Einstufung der Förderfähigkeit nach Nr. 2.1, der genaue Standort, sowie die Ausmaße des Anzeigers sollen vor Antragstellung mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.
- 6.3 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:

- Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des geplanten DFI-Anzeigers,
- Lageplan,
- Grundstückseigentümerübersicht,
- Erklärung über die Übernahme und eigenständigen Unterhaltung des DFI-Anzeigers,
- Ggf. Antragskopien auf Zuwendungen Dritter.
- 6.4 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die Übergabe des DFI-Anzeigers an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach der Endabnahme durch den Fördermittelgeber.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Rendsburg, xx.xx.xxxx

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

Dr. Rolf-Oliver Schwemer